



FINANZAMT RASTATT
Bahnhofstr. 21

EINGEGANGEN

16. Juli 2010

Finanzamt Rastatt · Postfach 14 65 · 76404 Rastatt

Erl.

Rastatt, 14.07.2010

Bearbeiterin: Frau Kistner

Telefon: 07222/978-0

Durchwahl: 317

Telefax: 244

Zimmer: 308

Steuernummer: 28 39 453/32504

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 02/01

Firma
Beton Kern U Glaser
GmbH U Co KG
z.Hd. Herrn
Dr. Erwin Kern
Badenerstr 10-12
76473 Iffezheim

Sicherheits-Nummer: 28 39 02010313

Länder-Nr. FA-Nr.

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

| | |
|---------------------|---|
| Firma/Vorname, Name | Beton Kern U Glaser GmbH U Co KG z.Hd. Herrn Dr. Erwin Kern |
| Rechtsform | GmbH & Co KG |
| Anschrift | Badenerstr 10-12, 76473 Iffezheim |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.08.2010** bis zum **31.07.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

